



Nr. 21/2022 am Donnerstag, den 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis Nr. 21/2022

- **Bekanntmachung Einleitungsbeschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für das Gebiet „Ortskern Murnau“**

Der Gemeinderat des Marktes Murnau am Staffelsee hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für das im anliegenden Plan gekennzeichnete Gebiet „Ortskern Murnau“ beschlossen.

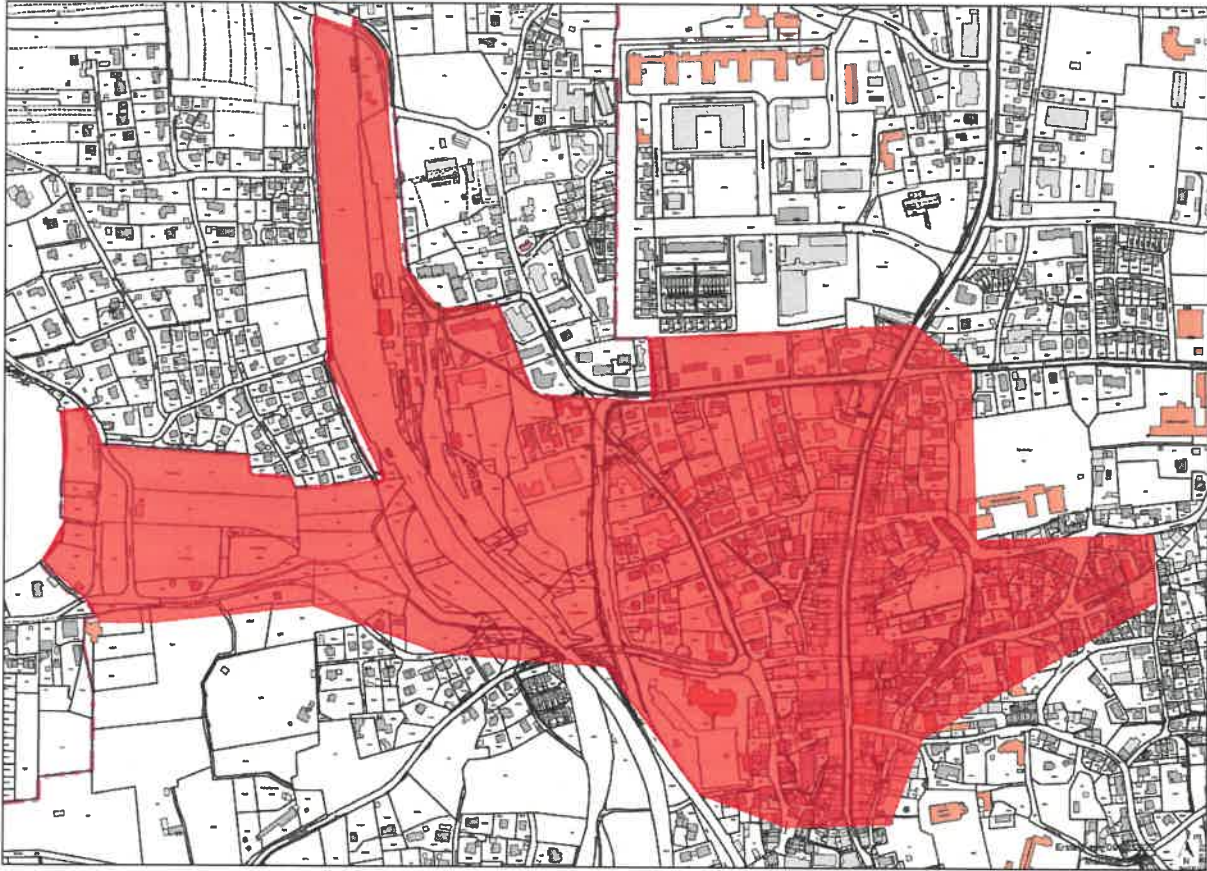
Das so bezeichnete Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von ca. 56 ha umfasst den Ortskern von Murnau und den Bereich der Murnauer Bucht.

Nach § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist zur Vorbereitung der Sanierung ein Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen vorgesehen. Dabei ist nach § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im Untersuchungsgebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstig zum Besitz oder Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten gegenüber des Marktes Murnau oder deren Beauftragte hinzuweisen.

Nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen soll sich aus dem Untersuchungsgebiet ein Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB begründen lassen und förmlich festgelegt werden. Innerhalb des Sanierungsgebietes können dann über einen zu bestimmenden Zeitraum die sogenannten städtebaulichen Missstände behoben werden. Die Festsetzung eines Sanierungsgebietes ist unter anderem Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB

1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
2. Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
3. Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
4. Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.



Murnau a.Staffelsee, 30.06.2022
Markt Murnau a.Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am
Abgenommen am

30.06.2022 /hk
..... /